

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin
per E-Mail: Abt.3@senjustva.berlin.de

Johannes Sandmann MDg a.D.
DBH-Vize-Präsident
Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de

Zeichen: III A 6 No - 1552/1/5

Datum: 27.11.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Justizvollzugs sowie zur konstitutiven Neufassung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin

Der DBH – Fachverband begrüßt, dass das Land Berlin einen Gesetzentwurf für den Datenschutz im Justizvollzug vorgelegt hat und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 bekommt im Justizvollzug mit dem beabsichtigten Gesetz für Gefangene und Behörden die notwendige Rechtssicherheit. Der Gesetzentwurf deckt alle Vollzugsbereiche ab.

Der DBH-Fachverband hat bereits zu den Entwürfen eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen Stellung genommen. Sie sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und können auch auf unserer Internetseite unter <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen> abgerufen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 8 Zulässigkeit der Datenverarbeitung / Einwilligung

Insbesondere weisen wir auch für Ihren Entwurf auf die Formulierung in § 8 Absatz 5 hin, wonach die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht und wenn bei der Beurteilung der Freiwilligkeit die besondere Situation der Freiheitsentziehung berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in

seinen Beschlüssen mehrfach auf die besondere Situation hingewiesen. Insofern ist der Satz richtig und sollte im Gesetzestext auch bestehen bleiben.

Was die Formulierung selbst angeht „...besondere Situation der Freiheitsentziehung...“, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 8 des Entwurfs kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck:

“Dieses beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und den betroffenen Personen. Von einer freiwilligen Erteilung ist auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Personen maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.“

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre „Ruhe“ zu haben. Da im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung die Begründungen zum Gesetzesentwurf nicht veröffentlicht werden, schlagen wir vor, als neuen Satz in den Absatz 2 einzufügen:

“Von einer freien Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.“

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist und die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die Wirksamkeit der Willenserklärung ist (siehe auch § 8 Abs.7 des Entwurfs), empfehlen wir außerdem folgende Ergänzung:

„Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von Ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an einen oder einen von ihnen gerichtet werden.“

Wir verweisen hierzu auf eine entsprechende Formulierung im § 4 Absatz 8 des Entwurfs des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (Landtagsdrucksache 17/11726).

§ 46 Mitteilungen über Haftverhältnisse an nicht öffentliche Stellen und Verletzte

§ 46 Absatz 2 (Auskünfte an die Verletzten einer Straftat bei Vorliegen eines berechtigten Interesses oder bei Vorliegen bestimmter Straftatbestände) in Verbindung mit der Sonderregelung des § 71(Freiheitsentziehung bei Jugendlichen)

Wir begrüßen, dass in § 46 Absatz 2 die Formulierung „Verletzten einer Straftat und deren Rechtsnachfolgenden“ anstelle von Opfern gewählt wurde. Die betroffenen Personen wollen erfahrungsgemäß nicht als Opfer (wehrlos, passiv, ausgeliefert sein) bezeichnet werden.

Wir begrüßen auch, dass ein berechtigtes Interesse der Verletzten gem. 46 Absatz 2 Nr. 3 nicht dargelegt werden muss und die einschlägigen Straftatbestände des Strafgesetzbuches und des Gewaltschutzgesetzes explizit aufgeführt werden. Ein Verweis auf § 395 StPO wäre für die Wahrnehmung von Rechten nicht ausreichend.

Darüber hinaus halten wir eine Information der Verletzten bei einer Flucht eines Inhaftierten für unbedingt erforderlich und schlagen folgenden Wortlaut für einen neuen Absatz vor:

„Besteht aufgrund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 2 auch ohne Antrag.“

§ 61 (Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung)

Nach § 61 Absatz 2 sind die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre nach der Entlassung zu löschen. Nach § 61 Absatz 3 bleiben die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin unberührt.

Es ist unbestritten -wie in der Begründung ausgeführt- dass Gefangenendaten nicht unmittelbar nach der Entlassung entbehrlich sind und insbesondere SoPart-Daten von der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht benötigt werden.

Es ist ebenfalls unbestritten, dass bei der hohen Rückfallquote für wiederholt straffällig werdende Personen Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung vorliegen sollten. Allerdings gilt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Datenspeicherung zwingend auch für die Löschung personenbezogener Daten. Mit den Ausführungen zu § 61 kann jede zeitliche Frist für die Löschung von Daten begründet werden.

Zum einen ist es rechtlich nicht zwingend, auf den bisherigen Datenbestand im Vollzug zugreifen zu können, um an eine frühere Behandlung anzuknüpfen. Der Mensch, der nach mehreren Jahren erneut die Straftat antritt, ist nicht vergleichbar mit dem Inhaftierten, der vor Jahren entlassen wurde und es muss dann im Vollzug immer noch geprüft werden, ob die Straftaten vergleichbar sind und welche Behandlung erforderlich und angemessen ist.

Nach unserer Auffassung sollten personenbezogene Daten im Strafvollzug spätestens 2 Jahre nach der Entlassung des Gefangenen gelöscht werden, weil in dieser Zeit erfahrungsgemäß die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung widerrufen wird oder eine erneute Verurteilung erfolgt. Eine Frist von 2 Jahren ist angemessen, da es Realität im Vollzug ist, dass Gefangene nach einer Entlassung oder Verlegung in diesem Zeitraum häufig erneut inhaftiert werden. Es ist dann für eine Justizvollzugsanstalt zumutbar, personenbezogene Daten erneut zu erheben.

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident